



Stadtrat der Stadt Burg

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen der AFD-Endert Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

am 5. August 2019 übergab der Fraktionsvorsitzende der Fraktion AFD-Endert im Bürger Stadtrat der Verwaltung vier Änderungsanträge für die Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Burg. Diese soll im Stadtrat am 12. September 2019 (BV 109/2019/1) abschließend beraten und beschlossen werden.

Mit E-Mail vom 9. August 2019 wurden einige Passagen dieser Anträge spezifiziert bzw. ganz oder teilweise zurückgenommen.

Nachfolgend nimmt die Verwaltung zu den Anträgen wie folgt Stellung:

Zu 1)

Hier wird beantragt, im § 7 Abs. 5 (Aufgaben des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss) Nr. 3 den Buchstaben „d“ – **Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes** zu streichen. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde (beim Landkreis JL).

folgt der Stadtrat dieser Argumentation, wäre auch die Bildung des Umweltausschusses zu verneinen (abzulehnen), da auch hier die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde liegt.

Der Kulturausschuss soll sich im Bedarfsfall gerade zu den (Kultur) Denkmälern und deren Pflege beraten und ggf. dem Stadtrat die entsprechenden Entscheidungsansätze vorgeben.

Die Verwaltung schlägt daher dem Stadtrat vor, diesen Antrag abzulehnen.

Teil 2 des Antrages 1)

Hier wird beantragt, im § 7 Abs. 5 (Aufgaben des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss) Nr. 3 den Buchstaben „l“ – **Beratung von frauenrelevanten Angelegenheiten...** zu streichen. Begründet wird dies mit der Berufung/Arbeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und sieht die Gefahr einer Vermischung.

Zunächst ist festzustellen, dass in der Stadt Burg seit 2008 keine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mehr berufen wurde. Dies bedingt die gesetzliche Regelung in § 78 Abs. 2 KVG LSA. Hiernach ist die Kommune mit weniger als 25.000 Einwohnern verpflichtet eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit zu betrauen. Davon hat der Stadtrat mit der Berufung von Frau Uzunow auch Gebrauch gemacht. Frau Uzunow nutzt hierfür 20 Prozent Stellenanteile einer Vollzeitstelle.

Schon allein vor diesem Hintergrund sollte diese ureigene, soziale Aufgabe im Ausschuss verbleiben. Eine Vermischung von Aufgaben bzw. Zuständigkeiten konnte in den letzten 12 Jahren nicht festgestellt werden.
Auch davor, als die Stadt Burg noch eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigte, waren solche Überschneidungen oder gar Kompetenzstreitigkeiten nicht zu verzeichnen.

Die Verwaltung schlägt daher dem Stadtrat vor, diesen Antrag abzulehnen.

Zu 2)

Hier wird beantragt, den § 7 Abs. 6 neu zu fassen.

Die Verwaltung stimmt einer Änderung des Absatzes wie vorgeschlagen grundsätzlich zu. Bei den Mehrheiten, die ein solcher Beschluss aber benötigt gehen wir nach unserer Prüfung davon aus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses als Quorum festgeschrieben wird (also von 9 Ausschussmitgliedern müssen 5 mit Ja stimmen). Sollte die beantragte Änderung greifen, so könnten bei einer etwaigen Anwesenheit von „nur“ fünf Ausschussmitgliedern drei Ja-Stimmen für einen solchen Beschluss ausreichend sein. Dies erscheint der Verwaltung als zu geringes Quorum.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat folgende Fassung des § 7 Abs. 6 vor:

- (6) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden und beratenden Ausschüsse diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen. Hierzu ist ein Beschluss **der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses** erforderlich.

(diese Fassung wurde vorsorglich in den Text der Hauptsatzung eingefügt)

Zu 3)

Hier wurden zunächst zahlreiche redaktionelle Änderungen im § 13 Gleichstellungsbeauftragte beantragt. Nach dem Hinweis der Verwaltung auf § 22 der Hauptsatzung wonach alle Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form gelten, wurden zahlreiche Passagen des Änderungsantrages per E-Mail vom 9.8.2019 zurückgezogen.

Geblichen ist nunmehr der Antrag im § 13 Abs. 1 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen. Hier geht es um die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten.

Zunächst verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Antrag 1, Nr. 2.
Darüber hinaus wird nachfolgend nochmals auf die gesetzlichen Regelungen in § 78 KVG LSA hingewiesen.

Auszug aus KVG LSA § 78 Gleichstellungsbeauftragte

(2) In Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.

Aus dem o.g. geht deutlich hervor, dass der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter) die mit der Gleichstellungsarbeit beauftragte Beschäftigte von deren anderen Arbeitsaufgaben zu entlasten hat. Dies liegt im besonderen Maße in der Organisationshoheit des Bürgermeisters. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstellt. Diese beiden wesentlichen Rechtsvorschriften spiegeln das jetzt in der Hauptsatzung fixierte Wort „Einvernehmen“ wieder. Dem Hauptverwaltungsbeamten sollte schon die entscheidende Rolle bei der Benennung eines Personalvorschlages obliegen. Dabei spielt es aus Sicht der Verwaltung keine Rolle, dass der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) bereits stimmberechtigtes Mitglied der Vertretung (Stadtrat) ist. Sollte dem Antrag gefolgt werden und hier das Wort „Benehmen“ eingefügt werden, kann der Hauptverwaltungsbeamte vorschlagen und die Vertretung lehnt (vielleicht sogar mehrere Personalvorschläge) ab. Dies sollte bei einer gesetzlich geforderten Aufgabe jedoch nicht geübte Praxis werden.

Die Verwaltung schlägt daher dem Stadtrat vor, diesen Antrag abzulehnen.

Zu 4)

Hier wird die Änderung des § 15 Abs. 3 – Einwohnerfragestunde beantragt.

Hierzu verweisen wir auf die bereits geführte Diskussion und mehrheitliche Ablehnung des eines gleichlautenden Antrages durch den Stadtrat am 2. Juli 2019.

Die Verwaltung bleibt bei ihrer ablehnenden Haltung, dass jeder Einwohner zu jedem Thema (also auch zu denen, die auf der jeweiligen Tagesordnung enthalten sind) Fragen stellen kann. Wir sehen hier eine erhebliche Diskrepanz zur Vorschrift des Mitwirkungsverbot für die zur ehrenamtlichen Tätigkeit berufenen Mitglieder der Vertretung. Diese müssen sich gem. § 33 KVG LSA für befangen erklären, wenn sie einen besonderen Vor- oder Nachteil aus einer zu treffenden Entscheidung erlangen. Dann dürfen Sie weder beratend mitwirken (um eine Einflussnahme auf eine anstehende Entscheidung auszuschließen), noch selbst mitentscheiden. Warum sollten dann Einwohner, die von einer zu treffenden Entscheidung des Stadtrates einen Vor- oder Nachteil erlangen, mittels Einwohnerfragen eine Gelegenheit bekommen, auf die Entscheidung Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Stellen einer Frage in der Regel keine 5 min dauert. Das Festschreiben einer Redezeit von maximal 7 min (mit Zusatzfrage) würden wir ebenfalls nicht empfehlen. Auch die Einreichung von Einwohnerfragen an die Fraktionsvorsitzenden erschließt sich der Verwaltung nicht. Die Kommunalverfassung sieht in einer Kommune nur zwei Organe vor. Die Vertretung, bestehend aus ehrenamtlichen Mitgliedern und den Hauptverwaltungsbeamten, siehe § 36 KVG LSA. Da die Vertretung durch den Vorsitzenden vertreten wird, ist die Regelung entstanden, dass Einwohnerfragen an den Vorsitzenden der Vertretung und an den Bürgermeister zu richten sind.

Die Verwaltung schlägt daher dem Stadtrat vor, diesen Antrag abzulehnen.

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ruth

